

BENÜTZUNGSREGLEMENT REITHALLE

Kavallerie- und Reitverein Gäu

1. Organisation / Verwaltung

Der Vorstand des Kavallerie- und Reitvereins Gäu bezeichnet eine Kommission, welche die Verwaltung und den Betrieb der Reithalle regelt. In dieser Kommission wird mindestens ein Vorstandsmitglied integriert. Der Kommission sollen mindestens folgende Personen angehören: Hallenwart, Festwirt und Verantwortlicher für Vermietungen.

2. Zweck

Die Reithalle steht für folgende Zwecke zur Verfügung:

- Primär den Mitgliedern des Reitvereins zur Ausbildung in allen Disziplinen des Pferdesports.
- Für Junioren-Förderungsprogramme.
- Den Organisationen und Vereinen zur Ausbildung ihrer Reiter und Pferde.
- Für Förderungsprogramme der Reiter und Pferde.

Soweit verfügbar, steht die Halle auch für andere Anlässe zu Verfügung:

- Tierzüchterische Anlässe
- Auktionen
- Ausstellungen
- Andere Sportanlässe
- Kulturelle Veranstaltungen

3. Prioritäten bei der Belegung

1. Kurse und Anlässe des Kavallerie- und Reitvereins Gäu
2. Blockzeiten für freies Reiten der berechtigten Vereinsmitglieder
3. Reservierungen anderer Organisationen und Vereine
4. Reservierung der Mitglieder
5. Andere Vermietungen

4. Benützungsarten

Einzelreservierungen der Aktiv- und Ehrenmitglieder

Während diesen Zeiten dürfen nur die berechtigten Vereinsmitglieder die Halle benützen. Einzelreiter nur in Absprache mit den Mieter; Kosten gemäss Tarifordnung für Einzelreiter.

Exklusiv-Vermietungen

Feste Reservationen; es darf kommerzieller Nutzen gezogen werden.

Freie Zeiten

Für alle Reiter mit Jahrespauschale (Fremdreiter, Aktiv- und Ehrenmitglieder), ausgenommen Reiter mit Exklusiv-Mietung.

5. Reitbetrieb

- Wird unter Leitung geritten, so haben die Anwesenden die Weisungen des Leiters zu befolgen.
- Wird frei geritten, so haben die Reiter gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- Auf der Reitfläche herrscht Rauchverbot.
- Vor dem Betreten und Verlassen der Bahn, müssen die Hufe ausgeräumt werden. Der Vorraum ist immer gereinigt zu verlassen.
- Das Hindernismaterial ist nach Gebrauch wieder zu versorgen.
- Für nachweisbare, fahrlässige Beschädigung der Halle oder des Materials haftet der Schadenverursacher.
- Nach der Benützung ist der Hallenboden zu entmisten.

BENÜTZUNGSREGLEMENT REITHALLE

Kavallerie- und Reitverein Gäu

- In der Halle dürfen keine Pferde angebunden werden. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- Die in der Halle angeschlagenen Weisungen sind zu befolgen.
- Pro berechtigtes Vereinsmitglied darf nur ein Einzelreiter mitgebracht werden.
- Reiten mehr als fünf berechnete Vereinsmitglieder, darf ein Einzelreiter nur im Einverständnis mit den Anwesenden mitreiten.
- Das Vereinsmitglied ist für den Einzelreiter verantwortlich. Es kassiert auch direkt den Betrag für Einzelreiter gemäss Tarifordnung, trägt sich vor dem Reiten auf der Liste am Anschlagsbrett ein und überweist die Beträge sporadisch an die Kassiererin. Das Vereinsmitglied muss während der Fremdbenützung anwesend sein.

Diese Richtlinien gelten auch für das Sandviereck.

6. Reitstunden

Reitstunden dürfen nur an berechnete Vereinsmitglieder erteilt werden. Sobald sich andere Reiter in der Halle befinden, dürfen Reitstunden nur in gegenseitiger Absprache erteilt werden. An Fremdreiter (Einzelreiter gemäss Tarifordnung) dürfen keine Reitstunden erteilt werden. Nimmt ein Vereinsmitglied eine Reitstunde, ist es dem Ausbilder erlaubt, das Pferd kurzfristig (max. 10 Minuten) zu reiten.

An die Wahl des Reitlehrers werden keine Bedingungen gestellt.

Für alle anderen Arten von Reitunterricht, gibt es die Möglichkeit der Exklusivvermietung.

7. Beritt

Pferde von berechneten Vereinsmitgliedern dürfen von Fremdreiter unter folgenden Bedingungen geritten werden:

- Das Pferd muss Eigentum des Vereinsmitgliedes sein.
- Das Vereinsmitglied befindet sich am Boden und darf während dieser Zeit kein anderes Pferd reiten.
- Das Vereinsmitglied muss aktiv sein und für das entsprechende Pferd eine Reitbahnkarte besitzen.
- Zusätzlich muss für den Ausbilder pro Pferd eine Ausbildungskarte gelöst werden. Verantwortlich für das Bezahlen, ist das Vereinsmitglied.
- An die Wahl der Ausbilder werden keine Bedingungen gestellt.

Die Ausbildungskarte muss beim Vorstand mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden. Der Vorstand muss diese Ausbildungskarte schriftlich bewilligen, oder mit Begründung ablehnen.

8. Schlüsselabgabe

Anrecht auf einen Schlüssel haben:

- Alle zur Hallenbenützung berechneten Vereinsmitglieder, ausgenommen Junioren.
- Organisationen und Vereine mit fester Vermietung (min. 10x).
- Privatpersonen mit fester Vermietung (min. 10x).

Die Schlüssel dürfen nur gegen eine unterzeichnete Schlüsselquittung herausgegeben werden. Ein Doppel der Quittung ist dem Vereinsmitglied abzugeben. Bei der Schlüssel-Entgegennahme ist ein Depot zu entrichten. Die Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

9. Tarifordnung

Die Generalversammlung des Kavallerie- und Reitvereins Gäu bestimmt die Benützungstarife. Diese sind Bestandteil des Reglements. Mieten und Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

BENÜTZUNGSREGLEMENT REITHALLE

Kavallerie- und Reitverein Gäu

10. Besondere Bestimmungen

- Vereinsfremde Benutzer müssen die Halle mindestens fünf Wochen im Voraus bei der Verwaltung reservieren.
- Bei Missachtung des Hallenreglements kann der Verwalter oder der Vorstand des KRV Gäu die Benützung der Halle verbieten. Bei Sachbeschädigung haftet der Verursacher.
- Bei Unfällen in der Reitanlage lehnt der KRV Gäu jede Haftung ab. Die Reitbahnregeln sind strikte zu befolgen.
- Es ist Sache der Mieter/Benützer, sich entsprechend zu versichern.
- Die Belegungen der Reithalle müssen in einem Belegungsplan festgehalten werden. Dieser muss für jedes Vereinsmitglied rechtzeitig einsehbar sein (Anschlagsbrett und nach Möglichkeit im Internet).
- Eine aktuelle Liste mit den Inhabern von Reit- und Ausbildungskarten wird am Anschlagsbrett und nach Möglichkeit im Internet publiziert.
- Bei längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Militär eines berechtigten Vereinsmitgliedes kann dessen berechtigtes Pferd durch eine Drittperson in der Reithalle unter folgenden Bedingungen bewegt werden:
 - Die Drittperson muss zusätzlich eine Reitbahnkarte für ein Erst-Pferd lösen (gem. Pos 1 Tarifordnung).
 - Die Drittperson darf die Anlage nur in der freien Zeit benutzen.
 - Der Vorstand muss die Benutzung bewilligen. Anschliessend wird der Benutzer publiziert (Anschlagbrett und nach Möglichkeit im Internet).
- Die Bewässerung der Reithalle ist Sache des Bodenwartes. Die Bewässerungsanlage darf nicht von anderen Hallenbenützern betätigt werden.

11. Schlussbestimmungen

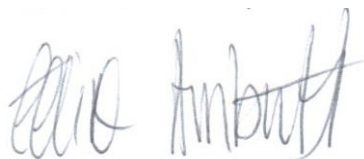
- Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2014 genehmigt.
- Änderungsvorschläge werden an der Generalversammlung behandelt. Anträge müssen schriftlich z. Hd. des Vorstandes eingereicht werden.

Der Präsident:



Urs Schönenberger

Die Aktuarin:



Céline Ambühl

Härkingen, im Juni 2014